



- Begriff der Verantwortlichkeit der Organe
- Abgrenzung der Organverantwortlichkeit gegenüber der Haftung der Gesellschaft für ihre Verbindlichkeiten (siehe Art. 620 OR)
- Abgrenzung der Organverantwortlichkeit gegenüber der "Organhaftung" (siehe Art. 722 OR; Art. 722 E-OR 2007: "Haftung für Organe") und der persönlichen Haftung der Organpersonen für ihr Verhalten (Art. 55 Abs. 3 ZGB; siehe auch die Folie 19)
- Verantwortlichkeit bei den verschiedenen Gesellschaftsformen
- Tatbestände der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit (Art. 752-755 OR)

# Überblick über die Voraussetzungen der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit



1. Schaden
2. Aktivlegitimation
3. Passivlegitimation
4. Pflichtverletzung
5. Kausalzusammenhang
6. Verschulden
7. Kein Klageausschlussgrund



- allgemeiner zivilrechtlicher Schadensbegriff
  
- unmittelbarer (direkter) und mittelbarer (indirekter) Schaden: Frage nach der unmittelbar betroffenen Vermögensmasse bzw. der unmittelbar geschädigten Person
  
- wessen Schaden?
  - unmittelbarer Schaden der Gesellschaft
  - mittelbarer Schaden der Aktionäre
  - mittelbarer Schaden der Gläubiger
  - unmittelbarer Schaden der Aktionäre oder der Gläubiger

## Der Schaden in der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit (II/II)



- Zusammenhang zwischen Schaden (geschädigter Person) und Aktivlegitimation: unmittelbarer Schaden wird unmittelbar geltend gemacht, mittelbarer Schaden mittelbar
- Zusammenhang zwischen Schaden (Umfang) und Pflichtverletzung: Schaden ist die Vermögensverminderung aufgrund des schädigenden Ereignisses

## Die Aktivlegitimation zur Verantwortlichkeitsklage (I/II)



- Haftung gegenüber der Gesellschaft und den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern (siehe Art. 753, Art. 754 Abs. 1 und Art. 755 Abs. 1 OR)
- (unmittelbarer) Schaden der Gesellschaft, Ansprüche ausser Konkurs (Art. 756 OR)
  - Legitimation der Gesellschaft als unmittelbar Geschädigte
  - Legitimation der Aktionäre als mittelbar Geschädigte zur Klage auf Leistung an die Gesellschaft
  - keine Legitimation der Gläubiger mangels eines (unmittelbaren oder mittelbaren) Schadens
- (unmittelbarer) Schaden der Gesellschaft, Ansprüche im Konkurs (Art. 757 OR)
  - Legitimation der Konkursverwaltung zur Geltendmachung der Ansprüche der Gläubigergesamtheit
  - Legitimation eines Gläubigers aufgrund einer Abtretung nach Art. 260 SchKG

## Die Aktivlegitimation zur Verantwortlichkeitsklage (II/II)



- Legitimation eines Aktionärs zur Geltendmachung eines unmittelbaren Aktionärsschadens (ausser Konkurs oder im Konkurs) (Grundsatz)
- Legitimation eines Gläubigers zur Geltendmachung eines unmittelbaren Gläubigerschadens (ausser Konkurs oder im Konkurs) (Grundsatz)
- Sonderfall (BGE 131 III 306 E. 3.1.2): eingeschränkte Legitimation der Gläubiger und Aktionäre im Konkurs der Gesellschaft, wenn sowohl die Gläubiger bzw. Aktionäre als auch die Gesellschaft einen unmittelbaren Schaden erlitten haben; Legitimation bei einem
  - Verstoss gegen aktienrechtliche Bestimmungen, die ausschliesslich dem Gläubiger- bzw. Aktionärsschutz dienen
  - widerrechtlichen Verhalten im Sinne von Art. 41 OR
  - Tatbestand der *culpa in contrahendo*
- besondere Regelung bei der Prospekthaftung (Art. 752 OR)



- unterschiedlich bei den verschiedenen Tatbeständen der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit
- individuelle Verantwortlichkeit der einzelnen (Organ-) Personen
- Verantwortlichkeit der Organe (Art. 754 OR)
  - formelle Organe: Verwaltungsrats- und im Handelsregister eingetragene Geschäftsleitungsmitglieder
  - materielle (funktionelle) Organe: Personen, welche die Willensbildung der Gesellschaft durch organotypisches Verhalten massgebend bestimmen
    - aufgrund einer Delegation von Aufgaben (mit der Geschäftsführung "betraut")
    - aufgrund eines entsprechenden tatsächlichen Verhaltens (faktische Organe, mit der Geschäftsführung "befasst")
  - Organe zufolge Anscheins/Kundgabe

## Pflichtwidriges Verhalten als Voraussetzung einer aktienrechtlichen Verantwortlichkeit



- unterschiedlich bei den verschiedenen Tatbeständen der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit
- pflichtwidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Geschäftsführung, zum Beispiel
  - Verletzung der Sorgfalts- oder der Treuepflicht (Art. 717 Abs. 1 OR)
  - Verletzung der Vorschriften betreffend Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 OR)
- Zusammenhang zwischen Schaden und Pflichtverletzung
  - hinsichtlich des Schadensumfangs (insbesondere beim sog. Fortsetzungsschaden)
  - hinsichtlich der geschädigten Person



- Kausalzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem Schaden
  - natürlicher Kausalzusammenhang; fehlt insbesondere, wenn auch ein pflichtgemässes Verhalten den Schaden nicht verhindert hätte
  - adäquater Kausalzusammenhang
  
- Verschulden
  - Haftung für jedes Verschulden
  - objektivierter Verschuldensmassstab, Berücksichtigung der konkreten Umstände
  - Zusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Verschulden



## Die wichtigsten Klageausschlussgründe

- Entlastung (Art. 758 OR)
  - Untergang von Ansprüchen mit Bezug auf bekannt gegebene Tatsachen
  - Untergang von Ansprüchen der Gesellschaft, nicht aber von solchen der Gläubiger (aufgrund einer mittelbaren oder unmittelbaren Schädigung) oder der Gläubigergesamtheit und der Konkursverwaltung
  - Verkürzung der Frist zur Klageerhebung durch nicht zustimmende Aktionäre (Verwirkung)
- Einwilligung der Geschädigten (*volenti non fit iniuria*) (vgl. BGE 131 III 640 ff.)
- Verjährung (Art. 760 OR)



## Solidarische Haftung



- Vorbemerkung: klassisches, absolutes Verständnis der Solidarität  
(siehe Art. 144 Abs. 1 OR)
- differenzierte Solidarität in der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit  
(Art. 759 Abs. 1 OR)
  - Individualisierung der Haftung hinsichtlich der Haftungsvoraussetzungen und der Schadenersatzbemessung
  - Differenzierung bereits im Aussenverhältnis, nicht erst im Rahmen des Regresses im Innenverhältnis
  - Reduktion der Überdeckung im Vergleich zur absoluten Solidarität
- Einklagung mehrerer Beteiligten für den Gesamtschaden (Art. 759 Abs. 2 OR)
- Regress (Art. 759 Abs. 3 OR)
- Ausklammerung der Revisionsstelle aus der solidarischen Haftung (Art. 759 Abs. 1<sup>bis</sup> E-OR 2007)



## Besonderheiten börsenkotierter Gesellschaften



- grosser Aktionärskreis
- zersplittertes Aktionariat (doch kann es einen oder mehrere kontrollierende oder zumindest einflussreiche Aktionäre geben)
- institutionalisierter Handel mit den Aktien und anderen Beteiligungspapieren (Transparenz, Liquidität)
- Regulierung der Gesellschaften (als Emittentinnen) zusätzlich auch durch die Börse
- typischerweise Gesellschaften mit einer gewissen wirtschaftlichen Bedeutung

## Wichtigste Quellen des Rechts der börsenkotierten Gesellschaften



Universität Zürich



- besondere Vorschriften im Aktienrecht des Obligationenrechts
- Börsengesetz (BEHG) und Ausführungserlasse
- Regularien der Börse, insbesondere das Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange
- Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance, herausgegeben von economiesuisse



- Offenlegung von Beteiligungen durch den Verwaltungsrat im Anhang zur Bilanz im Fall einer 5% übersteigenden Beteiligung (Art. 663c OR)
  - bedeutende Aktionäre (Art. 663c Abs. 1 und 2 OR)
  - Beteiligungen und Wandel- und Optionsrechte von Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitgliedern (siehe im Einzelnen Art. 663c Abs. 3 OR)
  
- Meldepflicht der Aktionäre und Informationspflicht der Gesellschaft gegenüber der Börse (Art. 20 f. BEHG)
  - Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz und in der Schweiz kotierten Beteiligungspapieren
  - Erreichen, Über- oder Unterschreiten des Grenzwertes (3, 5, 10, 15, 20, 25, 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub>, 50 oder 66<sup>2</sup>/<sub>3</sub>% der Stimmrechte)
  - direkter/indirekter Erwerb oder direkte/indirekte Veräusserung von Aktien oder Erwerbs- oder Veräusserungsrechten
  - alleiniges Handeln oder Handeln in gemeinsamer Absprache mit Dritten



- Finanzberichterstattung
  - Offenlegung von Jahresrechnung und Konzernrechnung (Art. 958e OR)
  - Jahresberichterstattung und Zwischenberichterstattung gemäss einem von der Börse anerkannten Rechnungslegungsstandard (Art. 962 f. OR; Art. 49 ff. Kotierungsreglement; Richtlinie betr. Rechnungslegung)
- Informationspflicht bei potenziell kursrelevanten Tatsachen (Ad-hoc-Publizität) (Art. 53 f. Kotierungsreglement; Richtlinie betr. Ad-hoc-Publizität)
- Offenlegung von Management-Transaktionen (Richtlinie betr. Offenlegung von Management-Transaktionen)
- Transparenz von Vergütungen und Krediten (Art. 663b<sup>bis</sup> OR)
- Berichterstattung über die Corporate Governance (Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance)



- Begriff, Parteien und Rechtsverhältnisse
- Pflichten des Anbieters
  - Prospektpflicht (Art. 24 Abs. 1 BEHG)
  - Pflicht zur Gleichbehandlung der Besitzer von Beteiligungspapieren der gleichen Art (Art. 24 Abs. 2 BEHG)
- Pflichten der Zielgesellschaft
  - Stellungnahme des Verwaltungsrates zum öffentlichen Kaufangebot (Art. 29 Abs. 1 BEHG)
  - Verbot bestimmter Rechtsgeschäfte (Abwehrmassnahmen) (Art. 29 Abs. 2 und Abs. 3 BEHG, Art. 36 f. UEV)
  - Gleichbehandlung der Anbieter (Art. 30 BEHG, Art. 49 UEV)
- Rolle und Stellung der Übernahmekommission (Art. 23 BEHG)

# Öffentliche Kaufangebote: Angebotspflicht (Art. 32 BEHG)



Universität Zürich



- Voraussetzungen
  - Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz und in der Schweiz kotierten Beteiligungspapieren
  - Überschreiten des Grenzwertes von  $33\frac{1}{3}\%$  der Stimmrechte
  - direkter/indirekter Erwerb
  - alleiniges Handeln oder Handeln in gemeinsamer Absprache mit Dritten
- Ausnahmen und abweichende statutarische Regelungen
  - statutarisches Opting-out, Opting-in und Opting-up (Art. 22 Abs. 2 und 3 bzw. Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BEHG)
  - Ausnahmen im Einzelfall gemäss Art. 32 Abs. 2 und 3 BEHG
- Preis (Art. 32 Abs. 4 BEHG)
- Squeeze-out (Art. 33 BEHG)



- institutionelle Stimmrechtsvertretung (von Bedeutung vor allem bei börsenkotierten Gesellschaften)
  - Organvertretung (siehe Art. 689c OR)
  - Depotvertretung (Art. 689d OR)
  - unabhängige Stimmrechtsvertretung (siehe Art. 689c OR)
  
- Vinkulierung (Art. 685d ff. OR)
  
- Vergütung der Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder